

nicht beabsichtigt. Es würden gegen solche Bestimmungen manche Bedenken zu machen sein; wollte man aber eine solche Theilnahme statuiren, dann könnte nicht das Organ der politischen Gemeinde dafür auftreten, es könnten aber auch nicht dem Ausschusse, wie beantragt worden ist, dergleichen Rechte eingeräumt werden. Ich glaubte diese wenigen Worte nur sagen zu müssen, um vor dem Vorwurfe unkirchlichen Sinnes mich zu verwahren.

D. v. Ammon: Ich habe dagegen nur zu bemerken, daß freier Gehorsam zur Erfüllung der göttlichen Gebote allen christlichen Gemeinden angefohlen wird, was ohne Voraussetzung eines freien Gesamtwillens nicht möglich sein würde. Uebrigens hat meine Abstimmung keinen andern Endzweck, als den, das Aufgehen der kirchlichen Gemeinde, als einer rechts- und willenlosen, in der politischen abzuwehren, und dann auch die um sich greifende Verweltlichung der Kirche, von der man nur schlechte Früchte zu erwarten hat, nach Kräften abzuwenden.

Prinz Johann: Ich bitte ums Wort, um einer Mißdeutung zu begegnen. Der Sprecher ist zu tiefer Kenner aller kirchlichen Angelegenheiten, daß er sehr wohl weiß, daß kirchlicher Gehorsam gegen die Gesamtheit gerade in unserer Kirche zur Pflicht gemacht wird, und zwar aus Gründen höherer Art. Aber der Gehorsam gegen den Ausspruch einer einzelnen Gemeinde ist etwas Anderes, und das ist hier gemeint, wo von einem Majoritätsbeschlusse gesprochen wird.

Superintendent D. Großmann: Der vorliegende Gesetzentwurf, auf welchen der Bericht der Deputation sich bezieht, verdient alle Anerkennung wegen der Gesinnungen, aus denen er hervorgegangen ist. Denn er scheint aus der Absicht geflossen zu sein, nicht bloß einem Bedürfniß des Augenblicks auf dem Felde der Gesetzgebung abzuwehren, sondern einmal durch Festhaltung des wohlbegründeten Unterschieds zwischen politischen und kirchlichen Gemeinden das kirchliche Bewußtsein zu wecken, dann aber durch den Wahlact und die Theilnahme aller einzelnen Gemeindeglieder an den kirchlichen Angelegenheiten auch das kirchliche Leben zu erhöhen, und die Gemeinden aus der traurigen Passivität, in der sie sich größtentheils befinden, in eine lebenskräftige Activität zu versetzen. Ob aber freilich die Mittel für diesen Zweck alle vollkommen angemessen sind, daran läßt sich wohl zweifeln, und ich möchte diesen Zweifel allerdings theilen. Schon der eine Umstand ist mir bedenklich, daß das hohe Ministerium die Angelegenheiten der Kirche im Einzelnen ordnen will, ohne sie im Ganzen bestimmt zu haben, daß es Wahlgesetze für einzelne Gemeinden gibt, ohne auf die Grundlage einer festbestimmten kirchlichen Verfassung zu bauen. Denn ohne Voraussetzung einer kirchlichen Verfassung und Bestimmung des Verhältnisses der Kirche zum Staat fehlen nothwendig den einzelnen Gesetzen die Grundlagen, es fehlt das Ziel, welches die Richtung des Ganzen bestimmt, es fehlt der Maßstab, nach welchem die einzelnen Gesetze zu bemessen sein werden. Allein auch von Seiten der Praxis treten mir einige Bedenken entgegen. Jede Vertretung muß nothwendig so einfach als nur

möglich sein, wenn sie ihren Zweck erreichen soll; die Vorschläge des Entwurfs dagegen sind ziemlich zusammengesetzt, und es fragt sich, ob nicht daraus allerlei Collisionen und Störungen hervorgehen könnten; in dieser letztern Beziehung finde ich allerdings in dem Gutachten der verehrten Deputation manche beachtungswerthe Bemerkung. Allein mit den Prämissen, aus denen diese Vorschläge hervorgehen, kann ich mich durchaus nicht einverstehen. Die theoretischen Principien, die hier aufgestellt werden, erscheinen mir unbedingt verwerflich, wenn sie auch nicht ganz neu, wenn sie auch schon von Rottted und Andern aufgestellt worden sind. Meint die geehrte Deputation, daß die Kirche mit dem Staate auf das innigste verbunden sei, und nur in und mit dem Staate gedeihen könne; meint sie, daß die Kirche kein eigentlich constitutives Princip für das äußere Leben enthalte, sondern nur ein relatives; meint sie, daß die Kirche nicht einen Staat im Staate bilde, daß sie, sobald sie in die Erscheinung tritt, auf dem Gebiete des Staats sich darstellt, daß sie daher, da kein Machthaber auf seinem Machtgebiete die Macht mit andern theilen kann, nothwendig die Anerkennung des Staats für ihr Dasein, die Sanction des Staats für die Gültigkeit ihrer Beschlüsse, die Unterstützung des Staats in Bezug auf Fälle des Bedürfnisses nöthig hat: dann stimme ich mit der geehrten Deputation sehr gern überein, denn das Reich Christi ist nicht von dieser Welt, es ist ein ethisches Gemeinwesen. Allein wenn die Deputation weiter geht, wenn sie darum, weil der Begriff der Kirche sich nicht der von ihr angenommenen römischen, oder woher sonst die Definition des Begriffs einer Gesellschaft genommen sein mag, füge, weil sie sich nicht in dieses Procrustesbett hineinzwängen lassen will, wenn sie der Kirche darum das Prädicat der Gesellschaft absprechen will, wenn sie erklärt, die Kirche sei „kein Rechtssubject“, sie sei also rechtlos, da kann ich durchaus nicht mit ihr übereinstimmen. Es wäre das schon dem Wesen der Kirche schnurstracks entgegen; denn die Kirche ist doch gewiß, wie man auch über sie denken mag, der Organismus des christlichen Lebens, und insofern hat sie nicht nur einen Gesamtwillen, sondern auch eine Gesamtpersönlichkeit. Die heilige Schrift bezeichnet letztere damit, daß sie sagt: Sie ist der Leib Christi, ein Tempel des heiligen Geistes, sie bewahrt dasjenige in sich, was dem wandelbaren und immerfort wechselnden Rechtsverhältniß erst zur consistenten Grundlage dient, und ich möchte wissen, was mit allen Rechtsverhältnissen erlangt werden sollte, wenn nicht die ethische Grundlage, die die Kirche pflegt, wenn nicht der Glaube, auf dem wiederum die ethische Grundlage ruht, ihre Basis bildete. Allein es verträgt sich auch nicht mit der Schrift, wenn behauptet oder angedeutet wird, Jeder verfolge in der Kirche eigentlich nur seinen eignen Zweck, wie in einem Hospitale, einem Krankenhause. Es ist dieses zwar nicht mit klaren Worten im Deputationsgutachten ausgesprochen, aber so bestimmt angedeutet, daß man nicht zweifeln kanu, jene Idee sei hier gemeint. Das wäre offenbar der Grundsatz eines sehr verwerflichen und dämonistischen Egoismus. Denn ich achte das für eine der unschätzbaren Wohlthaten des